

nicht betheiligt sind, zu Entschädigungsbeiträgen beigezogen werden oder sind sie frei zu lassen?

Dies alles sind Fragen, welche hier ebenso zu erörtern sein würden, wie die Frage: welche polizeilichen Bestimmungen rüchlich der Jagd als nothwendig erscheinen (vergl. oben die Petition unter Nr. 7).

Da aber, wie dankbar anzuerkennen ist, von den betreffenden Herren Staatsministern in den Deputationsverhandlungen erklärt worden ist, daß, wenn von den Ständen ein Antrag erfolge, ein Gesetz über nachträgliche Entschädigung der entzogenen Jagdrechte vorgelegt werden solle; da ferner erklärt worden ist, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetz über die polizeilichen, auf die Jagd bezüglichen Bestimmungen (vergl. oben Petition unter Nr. 7) den Ständen vorgelegt werden solle: so würde es nicht angemessen sein, wenn die Deputation weiter auf die höchst schwierige und weitläufige Erörterung dieser einzelnen Fragen eingehen wollte. Es würde dies unnöthig und um so weniger zweckentsprechend sein, als das neue Gesetz, welches die Staatsregierung vorlegen wird, nicht zur Begutachtung der vierten, sondern der ersten Deputation kommen wird, und die Kammer, wenn sie schon jetzt Grundsätze feststellen wollte, worauf dieses Gesetz zu bauen wäre, sich leicht präjudiciren könnte.

Die unterzeichnete Deputation glaubt daher am angemessensten zu handeln, wenn sie den Beschluß vorschlägt:

Die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzes, wonach für die entzogenen Jagdrechte eine angemessene Entschädigung gewährt wird, beantragen und die obigen Petitionen zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung bei Anfertigung dieses Gesetzes an die Staatsregierung abgeben.

Daß dieselben noch an die zweite Kammer gelangen müssen, da sie an die Ständeversammlung gerichtet sind, versteht sich von selbst.

Eines ausdrücklichen Antrages auf Vorlegung eines Gesetzes über die polizeilichen, auf die Ausübung der Jagdrechte bezüglichen Bestimmungen bedarf es nach der bündigen Erklärung des Herrn Staatsministers v. Friesen, daß ein solches noch auf diesem Landtage vorgelegt werden soll, nicht.

(Der Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Ich habe den Herrn Präsidenten zu fragen: ob auch das Rechtsgutachten sub A. vorgelesen werden soll oder ob davon abgesehen werden kann.

Präsident v. Schönfels: Ich darf wohl voraussetzen, daß sämtliche Mitglieder der Kammer dieses Rechtsgutachten bereits gelesen haben, und insofern glaube ich nicht, daß es nöthig ist, daß dasselbe noch vorgetragen wird.

(Dieses Rechtsgutachten sub A., von dessen Vorlesung abgesehen wird, lautet:)

Die mir zur Beantwortung vorgelegte Frage lautet:

Kann der Staat in seiner Eigenschaft als Souverain mittelst eines Gesetzes sich von einer Verbindlichkeit befreien, die ihm in seiner Eigenschaft als vermögensrechtliches Subject, als Fiscus obliegt?

Es wird vorerst einer nähern Feststellung mehrerer in dieser Frage enthaltenen Rechtsbegriffe bedürfen, bevor zu deren Beantwortung übergegangen werden kann.

Was zuvörderst den Begriff des Fiscus anlangt, so ist derselbe im deutschen Staatsrechte in einer mehrfachen Bedeutung aufgefaßt worden, und es könnte sich fragen, welche derselben im vorliegenden Falle gemeint sei.

Das deutsche Staatsrecht kennt ein Fiscusrecht im engeren Sinne, welches als ein Ausfluß der Finanzhoheit erscheint und sowohl das Recht der Staatsgewalt auf gewisse zufällige Einkünfte, als auch die den Staatsgütern und Staatscassen ausschließlich zustehenden Rechte begreift.

Saup, über die Frage: steht den Standesherrn das Recht des Fiscus zu? in Crome's und Saup's Germanien Bd. I. S. 343.

Zacharia deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. III. S. 11.

Umfassender schon ist die Auffassung der Fiscalgerechtigkeit als eines Ausflusses der Staatsgewalt, insofern sie nächst dem auch die Wahrung und Verfolgung der Rechte des Staates gegen Einzelne bezweckt.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, Th. II. S. 387.

Im weitern Sinne aber gilt der Fiscus als der Inbegriff des Staatsvermögens, wofür er schon im römischen Rechte angesehen wird; als solcher wird er auch in seinen besondern Abtheilungen (stationes) als juristische Person betrachtet,

L. I. C. IV. 1.

und in Consequenz dieser Auffassung wird man, wenn man vom Fiscus als Subject von Rechten spricht, die Staatsgewalt selbst in allen ihren vermögensrechtlichen Beziehungen darunter zu verstehen haben.

Zacharia, a. a. D. S. 10.

Aus dem Wortlaute der obgestellten Frage ist zu entnehmen, daß der letztere Begriff des Fiscus im weitern Sinne der hier gemeinte ist.

Was hiernächst die in der Frage ferner enthaltene Verbindung des Begriffs der Souverainetät mit dem der Gesetzgebung im Staate anlangt, so ließe sich allerdings auch darüber Zweifel erheben, ob durch diese Verbindung der Rechtsgrund der gesetzgebenden Gewalt vollständig bezeichnet sei, und ob andererseits die Souverainetät des Staates im bestimmten Gegensatz zu dem Fiscus im weitern Sinne, wie hier geschehen, aufgefaßt werden könne. Es wird indeß von einer weitern Erörterung dieses Punktes abgesehen werden können, wenn wir, zu Beseitigung jener Bedenken, die Frage folgendermaßen fassen:

Kann die Staatsgewalt durch einen Act der Gesetzgebung sich von Verbindlichkeiten befreien, welche ihr als Subject von Vermögensrechten (Fiscus) obliegen?

eine Fassung, mit welcher der Sinn der Frage nicht verändert sein wird.

Wird hierbei vorausgesetzt, daß unter der dem Fiscus obliegenden Verbindlichkeit eine solche zu verstehen ist, welcher ein wohl erworbenes Recht eines Privaten gegenübersteht, so ist die vorstehende Frage unbedenklich in soweit zu ver-